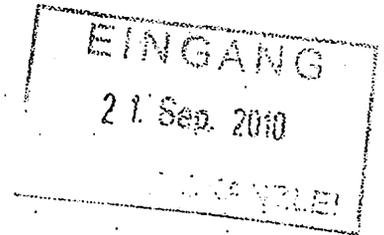


Abschrift



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Abschiebungshaftsache
betreffend die Inhaftierung des [REDACTED] zur Sicherung seiner Abschiebung,

an der hier beteiligt sind:

1. der [REDACTED] Staatsangehörige [REDACTED], geb. am [REDACTED]
in [REDACTED], angeblich staatenlos,

Betroffener, Beschwerdeführer
und weiterer Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

2. Landkreis Soltau-Fallingb., Der Landrat, Allgemeines Ordnungs-
und Ausländerwesen, Vogteistraße 19, 29683 Fallingb.,

Antragsteller, Beschwerdegegner
und weiterer Beschwerdegegner,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die sofortige
weitere Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Landgerichts

Frankfurt am Main – 28. Zivilkammer – vom 14.05.2008

am 16.09.2010

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige weitere Beschwerde wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Gegen den Betroffenen war zur Sicherung seiner Abschiebung seit dem 08.02.2008, zuletzt verlängert vom Amtsgericht Hannover bis 03.04.2008 Haft zur Sicherung seiner Abschiebung angeordnet worden.

Am 03.04.2008 befand sich der Betroffene zum Zwecke seiner Abschiebung am Flughafen Frankfurt am Main. Die geplante Abschiebung mit einem Flug der Lufthansa konnte nicht durchgeführt werden, da der Betroffene sich nach Schließen des Flugzeugs den ihn begleitenden Beamten widersetzte, über mehrere Sitze sprang und sodann der Flug abgebrochen werden musste.

Nach Rücksprache mit dem Amtsgericht Hannover, das in Anbetracht des Aufenthalts des Betroffenen in Frankfurt am Main seine Unzuständigkeit feststellte, beantragte die antragstellende Behörde beim Amtsgericht Frankfurt am Main die Verlängerung der Haft für die Dauer von 10 Wochen.

Mit Beschluss vom 03.04.2008 verlängerte das Amtsgericht Frankfurt am Main die Haft bis zum 11.06.2008, da der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG vorliege und eine Abschiebung des Betroffenen erst Ende Mai/Anfang Juni aufgrund der Flugverweigerung des Betroffenen möglich sei.

Mit Beschluss vom 14.05.2008 wies das Landgericht Frankfurt am Main die sofortige Beschwerde zurück.

Mit seiner hiergegen eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde rügt der Bevollmächtigte des Betroffenen die Unzuständigkeit des Amts- und Landgerichts Frankfurt am Main für die Verlängerung der Haft. Es sei von einer Zuständigkeit des

Amtsgerichts Hannover auszugehen, das auch am 03.04.2008 noch habe innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht bis um 21.00 Uhr vorgeschriebenen Erreichbarkeit tätig werden können.

Die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen in Form des nunmehr gestellten Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen den Betroffenen angeordneten Haft ist zwar zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Eine Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen den Betroffenen angeordneten Haft kommt nicht in Betracht.

Entgegen der Auffassung des Betroffenen war das Amtsgericht Frankfurt am Main für die Haftanordnung gegen den Betroffenen zuständig, denn der Betroffene hatte aufgrund seiner Entlassung aus der Abschiebungshaft in der JVA Langenhagen keinen Aufenthalt in Langenhagen mehr, sondern seinen Aufenthaltsort befand sich am Flughafen Frankfurt, so dass das Amtsgericht gemäß § 4 Abs. 1 FEVG zuständig war. Eine Abgabe des Verfahrens durch das Amtsgericht Hannover, das als Gericht des Haftvollzugsorts vor der gescheiterten Abschiebung örtlich zuständig war, kam im vorliegenden Fall nicht mehr in Betracht. Entgegen dem Antrag der antragstellenden Behörde und dem Beschlusstenor handelte es sich tatsächlich nicht um eine Entscheidung über die Haftfortdauer. Die gegen den Betroffenen angeordnete Haft zur Sicherung seiner Abschiebung bis zum 03.04.2008 war nämlich beendet durch die am 03.04.2008 begonnene Abschiebung, d. h. mit der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht, indem der Betroffene zum Besteigen des Flugzeugs gezwungen worden war (vgl. OLGR München 2008, 341ff).

Selbst wenn man jedoch davon ausgehen wollte, dass eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt am Main für die Anordnung von Haft gegenüber dem Betroffenen nicht gegeben war, begründet dies nicht die Feststellung der Rechtswidrigkeit. Der Verfahrensverstoß ist im konkreten Fall nicht so schwerwiegend, als dass die in der Sache richtige Entscheidung dahinter zurücktreten müsste. Einzelne Verfahrensfehler haben nicht zwangsläufig die Rechtswidrigkeit der Frei-

heitsentziehung zur Folge. Ein Fehler bei der Anwendung von Zuständigkeitsvorschriften kann nur dann zur Rechtswidrigkeit der Feststellung führen, wenn Willkür oder ein vergleichbar schwerwiegender Verstoß anzunehmen ist (vgl. OLG München FGPrax 2006, 280). Von Willkür kann im vorliegenden Fall jedoch nicht ausgegangen werden, da die Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt am Main jedenfalls möglich gewesen wäre und auch vom Amtsgericht Hannover angenommen worden ist. .

Da nach alledem die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen keinen Erfolg haben kann, war sie – wie der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe – zurückzuweisen.

Dittrich
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Paul
Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Römer
Richterin am Oberlandesgericht